



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

GESUCH UM AUFBRUCHBEWILLIGUNG

für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund der Gemeinde Udligenswil

ANGABEN DURCH GESUCHSTELLER

Bauherrschaft:

Name:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ / Ort:

Telefon direkt:

E-Mail:

Bauleitung:

Name:

Kontaktperson:

Telefon direkt:

E-Mail:

Unternehmer 1:

Name

Kontaktperson

Telefon direkt

E-Mail

Unternehmer 2:

Name

Kontaktperson

Telefon direkt

E-Mail

BESCHREIBUNG DES AUFBRUCHS

Parzellennummer:

Zweck/Beschreibung:

Länge ca.: m

Fläche ca.: m²

Baubeginn:

Bauende:

UNTERLAGEN ALS BEILAGE ZUM GESUCH UM AUFBRUCHBEWILLIGUNG

- ☐ Situationsplan (mind. 1:200) mit Abruch und abspernung (immer)
- ☐ Signalisation (falls erforderlich)
- ☐ Schriftliche Zustimmung von betroffenen Grundeigentümern (falls erforderlich)

BESTÄTIGUNG DES GESUCHSTELLERS / SICHERUNGSMASSNAHMEN

Die unterzeichnende gesuchstellende Person hat von den Sicherungsmassnahmen (Normenblatt SN 640 886) Kenntnis genommen. Sie erklärt sich bereit, jegliche Haftung für Folgen und Schäden gegenüber der Gemeinde und Drittpersonen zu übernehmen. Die Strasse ist stets sauber zu halten. Bei Verunreinigungen muss diese durch die verursachende Person unverzüglich gereinigt werden, um Unfallgefahren zu vermeiden. Bis zur Fertigstellung der Belagsarbeiten darf die Signalisation nicht entfernt werden.

Ort / Datum _____

Gesuchsteller _____

ABSPERRUNG DER STRASSE

- ☐ Die Absperrung der Strasse ist mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Abbruchtermin bei der Gemeinde Udligenswil anzumelden.
- ☐ Vor Baubeginn muss die gesuchstellende Person mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) kontakt aufnehmen und eine allfällige Verkehrsordnung beantragen.
- ☐ Die Absperrung, Signalisation und Beleuchtung muss nach der geltenden Norm erfolgen.
- ☐ Bei längerem Unterbruch auf der Baustelle ist die Fahrbahn oder das Trottoir provisorisch freizugeben.

Aufbruch auf Fahrbahn?	Ja	Nein	Absperrung Fahrbahn?	Ja	Nein
			Falls Ja:	Mit Umleitung	Ohne Umleitung
Aufbruch auf Trottoir?	Ja	Nein	Absperrung Trottoir?	Ja	Nein
			Falls Ja:	Mit Umleitung	Ohne Umleitung

Absperrung von _____ bis _____

Bemerkungen:

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

1. Betroffene Grundstückeigentümerschaften sind durch die gesuchstellende Person informiert worden und haben dem Bauvorhaben zugestimmt.
2. Bei betroffenen Strassen, die einer Strassengenossenschaft angehören, sind die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten entsprechend zu informieren. Eine Liste der aktuellen Strassengenossenschaften finden Sie auf unserer Website unter: **Verwaltung > Dienstleistungen > Verzeichnis Strassengenossenschaften.**
3. Die gesuchstellende Person informiert vor Baubeginn die zuständigen Werkeigentümerschaften über das Vorhaben. Die Bauherrschaft hat sich vor Baubeginn über die Leitungsprojekte und über die vorhandenen Werkleitungen zu erkundigen.
4. Die einschlägigen Normen und Vorschriften von VSS, SIA und SUVA sind einzuhalten.
5. Gesperrte Strassen sowie Abfallsammelstellen sind mindestens 30 Tage im Voraus bei der Abteilung Infrastruktur und Bauprojekte zu melden.
6. Die Belagsinstandsetzungsarbeiten sind vor der Ausführung zwischen Belagsunternehmer und Abteilung Infrastruktur und Bauprojekte vor Ort abzugrenzen. Bei Rad- und Gehwegen ist der Belag auf der ganzen Breite zu ersetzen.
7. Nach Abschluss der Belagsarbeiten ist die Fertigstellung der Abteilung Infrastruktur und Bauprojekte zu melden. Die Schlussabnahme wird durch diese Abteilung durchgeführt.
8. Die definitive Belagsinstandstellung sowie die Markierungsergänzungen sind unter Berücksichtigung von Witterung und Temperatur auszuführen.

9. Nach Abschluss aller Arbeiten ist die Gemeinde zu informieren. Die Schlusskontrolle wird durch Abteilung Infrastruktur und Bauprojekte gemacht.
10. Die Garantiefrist (Rügefrist) beginnt mit dem Tag der Abnahme zu laufen und beträgt zwei Jahre. Die Mängelrechte nach Ablauf der Garantiefrist verjähren ab Datum der Schlussprüfung gemäss SIA 118 nach fünf Jahren.
11. Die Merkblätter 731.202 und 231.201 im Anhang sind verbindlich.

BEWILLIGUNG (WIRD VON DER GEMEINDE AUSGEFÜLLT)

- ☐ Die Grabarbeiten werden unter Bedingungen und Auflagen bewilligt.
- ☐ Das Gesuch wird nicht bewilligt.

Datum _____

Bauamt Udligenswil

Beilagen: Pläne gemäss Angaben auf Seite 1

Verteiler: Feuerwehr Udligenswil, Polizeiposten Ebikon, Wasserversorgung Udligenswil, Abteilung Infrastruktur und Bauprojekte

Weisung

für Aufbrucharbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund

Grundsatz: Die Strassen sind fachgerecht aufzubrechen und wieder instand zustellen. Ebenso sind Markierungen und übrige Farbflächen wieder zu ergänzen.

Es gelten die Ausführungsvorschriften nach SN 640 535c.

Die neue Foundationsschicht muss mindestens so stark und frostsicher sein wie die bestehende Foundationsschicht. Die Gemeinde behält sich vor ME-Plattendruckversuche zu verlangen. Der ME1-Wert hat bei Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse 100 MN/m² zu erreichen, 80 MN/m² bei 3. Klasse. Die Kosten hat in jedem Fall der Verursacher zu tragen.

Bei nicht fachgerecht ausgeführten Grab- und Belagsarbeiten in der Auswirkung von Setzungen und Belagsmängeln, verlangt die Gemeinde innerhalb der Garantiefristen gemäss SIA 118 die Behebung der Mängel. Die Mängelrechte verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Belagsarbeiten.

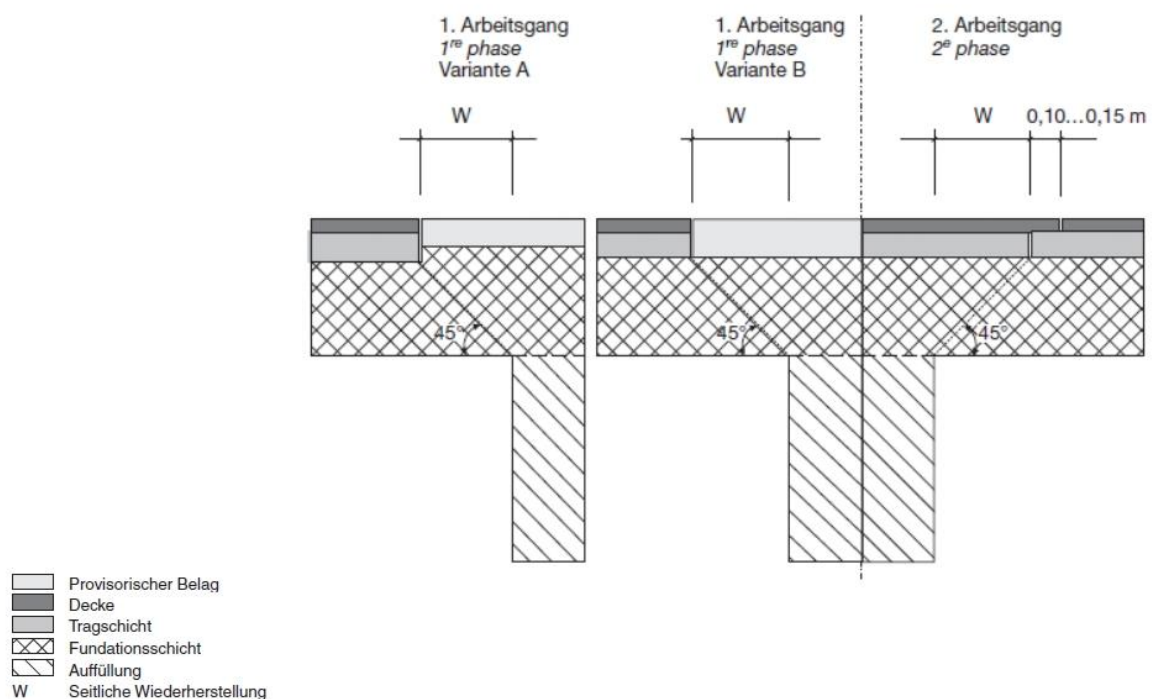


Abb.

Wiederherstellung von Tragschicht und Decke in zwei Arbeitsgängen